

LIZENZVERTRAG

Zur Nutzung des Logos „800 Jahre Neustadt“

Zwischen

Stadt Neustadt am Rübenberge

-vertreten durch Bürgermeister Uwe Sternbeck-

Nienburger Straße 31

31535 Neustadt a. Rbge.

- nachfolgend Lizenzgeber -

und

Vorname Nachname

Straße Hausnummer

PLZ Ort

- nachfolgend Lizenznehmer -

Der Lizenzgeber ist Inhaber des durch Urheberrecht geschützten Logos „800 Jahre Neustadt“ (nachfolgend Logo). Eine Abbildung des geschützten Logos ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt. Der Lizenzgeber beabsichtigt, dieses Logo unter anderem im Rahmen der Veranstaltungen zum 800jährigen Jubiläum der Stadt Neustadt a. Rbge zu nutzen, um so für die Stadt Neustadt a. Rbge. zu werben.

Der Lizenzgeber wird Vereinen, Verbänden, Institutionen, Gewerbetreibenden und anderen zu diesem Zweck gestatten, dieses Logo zu nutzen.

Der Lizenznehmer wünscht eine Nutzung des Logos für (Nutzungszweck):

Zur näheren Ausgestaltung des Nutzungsrechtes werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Nutzungsrecht

1.1

Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer das einfache, nicht exklusive, einmalige und nicht übertragbare Recht, das Logo zu nutzen. Das Nutzungsrecht steht unter folgenden Einschränkungen:

Der Lizenznehmer hat die Vorgabe des Lizenzgebers hinsichtlich farblicher Gestaltung, optischen Gestaltung und Format zu beachten. Er darf das Logo nur in der aus der Anlage ersichtlichen Gestaltung und Form verwenden.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese Vorgaben mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen abzuändern.

1.2

Der Lizenznehmer ist außer zu dem oben vereinbarten Zweck nicht berechtigt, das Urheberrecht gewerblich oder in einer anderen Weise zu nutzen. Verwendungsrechte werden nicht an den Lizenznehmer übertragen.

2. Nutzungsdauer

Das Nutzungsrecht wird befristet bis zumübertragen.

Es bedarf keiner gesonderten Kündigung, eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadtverwaltung möglich.

Der Lizenzgeber ist desweiteren berechtigt, den Lizenzvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Lizenznehmer gegen eine Bestimmung des Lizenzvertrages verstoßen hat und der Verstoß

trotz schriftlicher Verwarnung durch den Lizenzgeber und setzen einer Nachfrist von zwei Wochen seit Zugang der Verwarnung nicht abgestellt sein sollte. Im Falle einer fristlosen Kündigung ist die Nutzung/Veröffentlichung in jeglicher Form sofort einzustellen. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Lizenznehmers gegenüber dem Lizenzgeber ist ausgeschlossen.

3. Nutzungsentgelt

Die Übertragung des Nutzungsrechtes

- an Vereine und Verbände, Institutionen und vergleichbare Einrichtungen

erfolgt **unentgeltlich**

- an Nutzer, die kommerzielle Zwecke verfolgen,

erfolgt erstmalig im Nutzungsjahr und ist damit kostenpflichtig. Es wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von **75 EUR** erhoben.

Damit sind weitere Nutzungen in dem jeweiligen Jahr abgegolten.

4. Gewährleistung

Dem Lizenzgeber sind keine Rechte Dritter bekannt, die einer Nutzung des Logos durch den Lizenznehmer entgegenstehen. Er wird den Lizenznehmer unverzüglich informieren, wenn ihm gegenüber derartige Rechte geltend gemacht werden sollten. Der Lizenzgeber übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die Benutzung des Logos keine Rechte Dritter verletzt.

5. Unberechtigte Nutzung des Logos durch Dritte

5.1

Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber unverzüglich informieren, wenn ihm eine drohende oder begangene Verletzung der Rechte des Lizenzgebers bekannt wird, z.B. auch wenn er davon erfährt, dass ein Dritter versucht, ein mit dem Logo verwechslungsfähiges Kennzeichen schützen zu lassen. Sollte der Lizenzgeber gegen derartige Rechtsverstöße

vorgehen, wird ihn der Lizenznehmer hierbei - soweit möglich - informativ unterstützen.

5.2

Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber ferner informieren, wenn er von der unberechtigten Nutzung des Logos durch Dritte erfährt und den Lizenzgeber bei der Abwehr solcher Rechtsverstöße ebenfalls - soweit möglich - informativ unterstützen.

5.3

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, aus der Nutzung des Logos keine Rechte gegen den Lizenzgeber herzuleiten, insbesondere die rechtswidrige Nutzung durch Dritte nicht zu fördern oder mit dem Logo verwechslungsfähige Kennzeichen zu nutzen oder schützen zu lassen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das in der Anlage abgebildete Logo oder mit diesem verwechslungsfähige Zeichen nur mit Zustimmung des Lizenzgebers zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

6. Sonstiges

Änderungen dieses Lizenzvertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag in Kraft. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

Neustadt a. Rbge., den

Bürgermeister Uwe Sternbeck

Lizenznehmer

Anlage: Abbildung des Logos „800 Jahre Neustadt“



Logo: 800 Jahre Neustadt



Logo: 800 Jahre Neustadt mit Datum Festwochenende